Landkreis
Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin
als Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 3a, Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beabsichtigt zur Optimierung des Regenwassermanagements im Stadtgebiet den Bau eines Regenrückhaltebeckens (Trockenbecken) im Graben 24-Brandteichgraben und die Überleitung von Wasser aus dem Einzugsgebiet des Grabens 25 in das Einzugsgebiet des Grabens 24-Brandteichgraben. Das Vorhaben wird unter dem Namen „Regensammler - Süd" geführt.

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94) in Verbindung mit Nummer 13.7.2 und 13.8.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in einem förmlichen Verfahren gemäß §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) entscheiden.

Dr. Syrbe
Landrätin des
Landkreises Vorpommern-Greifswald